



REGELUNGEN ZU KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG IN DEN KOMMUNALVERFASSUNGEN IN DEUTSCHLAND

BLICK NACH SACHSEN

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2017 das „Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ beschlossen. Ein Bereich dieser Novellierung der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung betrifft die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Konkret heißt es in den beiden Paragraphen, die seit dem 01.01.2018 in Kraft sind:

Die Gemeinde / Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde / der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

[§ 47a SächsGemO bzw. § 43a SächsLKrO]

Sachsen ist damit eines von zehn Bundesländern mit einer Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Auf der Landkreisebene gibt es eine solche Regelung noch in vier weiteren Bundesländern.

ÜBERSICHT ZU DEN REGELUNGEN IN DEN KOMMUNALVERFASSUNGEN IN DEUTSCHLAND

Bundesland	StO / GO ¹	LKO ²
Baden-Württemberg ³	muss	nein
Bayern	nein	nein
Berlin	nein	
Brandenburg	muss	muss
Freie HS Bremen ⁴	kann	
Freie HS Hamburg	muss	
Hessen	soll	soll
Mecklenburg-Vorpommern	nein	nein

Bundesland	StO / GO	LKO
Niedersachsen	soll	nein
Nordrhein-Westfalen	kann	nein
Rheinland-Pfalz	soll	soll
Saarland	kann	nein
Sachsen	soll	soll
Sachsen-Anhalt	soll	soll
Schleswig-Holstein	muss	nein
Thüringen	soll	nein

- 1 StO = Städteordnung / GO = Gemeindeordnung
- 2 LKO = Landkreisordnung
- 3 Besonderheit hier: *Kinder* sollen, Jugendliche *müssen* beteiligt werden.
- 4 In Bremerhaven gilt demgegenüber eine Muss-Bestimmung.



Es existiert in den Bundesländern eine festgeschriebene Regelung auf Ebene der Städte und Gemeinden			
als <i>Kann</i> -Bestimmung 3	als <i>Soll</i> -Bestimmung 6	als <i>Muss</i> -Bestimmung 4	<i>keine</i> Regelung ⁵ 3
Es existiert in den Bundesländern eine festgeschriebene Regelung auf Ebene der Landkreise			
als <i>Soll</i> -Bestimmung 4	als <i>Muss</i> -Bestimmung 1	<i>keine</i> Regelung 8	

RECHTLICHE REGELUNGEN IM WORTLAUT

Baden-Württemberg (seit 2015)

§ 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

- (1) Die Gemeinde *soll Kinder und muss Jugendliche* bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...] Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.
- (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.
- (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Brandenburg (seit 2018)

§ 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen | GO & LKO

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

⁵ Ohne explizite Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lassen sich in den übrigen Bundesländern Formulierungen finden wie: Bürger*innen können befragt werden / Einwohner*innen-Fragestunden sind vorzusehen / Einwohner*innen sind zu unterrichten / Unterrichtung der Einwohner*innen mit Möglichkeit zur Erörterung. Berlin sieht Bürgerbeteiligung zu Projekten der räumlichen Stadtentwicklung vor.



(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Bremen⁶ (seit 2010)

§ 6 Bürger- und Jugendbeteiligung | Ortsgesetz

(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, 1. Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten, 2. Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren anregen, 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.

(2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Das Ortsamt gibt den Beschluss bekannt.

(3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Der Beirat berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.

(5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.

Hamburg (seit 2006)

§ 33 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | Bezirke

Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.

6 Bremerhaven: § 18 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen / Gemeinde: Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.



Hessen (seit 2005)

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LKO

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Kreisangehörigen hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Nordrhein-Westfalen (seit 2016)

§ 27a (Fn 4) Interessenvertretungen, Beauftragte | GO

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

Niedersachsen (seit 2011)

§ 36 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Rheinland-Pfalz (seit 2001)

§ 16c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 11c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LKO

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Saarland (seit 1997)

§ 49a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

(1) Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

(2) Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet werden. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, insbesondere sind dabei Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen.

(3) Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.



Sachsen (seit 2018)

§ 47a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 43a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LKO

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Sachsen-Anhalt (seit 2018)

§ 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen | GO & LKO

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.

Schleswig-Holstein (seit 1996)

§ 47f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Thüringen (seit 2021)

§ 26a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | GO

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.